

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 11.05.2018

Nr. 19

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
04.05.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 04.05.2018 für Fa. Edomat US Inc., US-Miami, Florida	427
07.05.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 03.05.2018 für Herrn Viorel Marius Raut, Mun. Galati Jud Galati	428
07.05.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 03.05.2018 für Herrn Bartosz Kazimierz Burchacki, Kalisz, Polen	429
07.05.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 07.05.2018 für Herrn Daniel Sterk, BE Almere/Niederlande	430
08.05.2018	Jugendhilfeausschuss	431
08.05.2018	Bekanntmachung über die öffentliche Teilauslegung des 4. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Harburg	433
	<b><u>Gemeinde Appel</u></b>	
27.04.2018	Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Grauen, östlich des Gemeindeweges „Grauener Sahl“	437
	<b><u>Samtgemeinde Elbmarsch</u></b>	
15.03.2018	Satzung über Aufwands-, Auslagen-, und Verdienstausfallentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Elbmarsch	441
	<b><u>Samtgemeinde Hollenstedt</u></b>	
01.03.2018	14. Änderungssatzung Zur „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücks-abwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt in der Neufassung vom 25.03.2002“ (Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung)	444
	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b>	
11.04.2018	1. Nachtragshaushaltssatzung 2018	445
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>	
15.03.2018	Haushaltssatzung 2018 und 2019	448
	<b><u>Gemeinde Salzhausen</u></b>	
07.05.2018	Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“, 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	451

### **Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Herausgeber:  
Redaktion und Vertrieb:  
Erscheinungsweise:

Landkreis Harburg, Der Landrat, Postfach 14 40, 21414 Winsen (Luhe)  
☎ 04171 693-765 ✉ [amtsblatt@lkharburg.de](mailto:amtsblatt@lkharburg.de)  
Wöchentlich oder nach Bedarf

## Öffentliche Bekanntmachung

Für

Fa. Edomat US Inc.

letzte bekannte Anschrift: 20533 Biscayne Blvd., US-Miami, Florida 33180-1539

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 04.05.2018

Aktenzeichen: 30.2 rk

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 04.05.2018

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Kürschner





## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: <b>03.05.2018</b>	Aktenzeichen: <b>30.1 Ha Wied Anh Ausl 348068 § 3StVG</b>
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: <b>Herrn Viorel Marius Raut, Str. Victor Papilan Nr. 5bl, 0000 Mun. Galati Jud Galati</b>
---

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	<b>Landkreis Harburg, Der Landrat</b>
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	<b>Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)</b>
Anschrift (ggf. Gebäude):	<b>Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)</b>
Zimmer:	<b>A 008</b>

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 07.05.2018

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Conrad

Ausgehängt am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: <b>03.05.2018</b>	Aktenzeichen: <b>30.1 Ha Wied Anh Ausl 348070 §3StVG</b>
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: <b>Herrn Bartosz Kazimierz Burchacki, Widok 104m89, 62800 Kalisz, Polen</b>
---

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	<b>Landkreis Harburg, Der Landrat</b>
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	<b>Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)</b>
Anschrift (ggf. Gebäude):	<b>Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)</b>
Zimmer:	<b>A 008</b>

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 07.05.2018

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Conrad

Ausgehängt am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: <b>07.05.2018</b>	Aktenzeichen: <b>30.1 Be § 3StVG 348099</b>
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: <b>Herrn Daniel Sterk, Hermerlynweg 8, 1338 BE Almere/Niederlande</b>
---

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	<b>Landkreis Harburg, Der Landrat</b>
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	<b>Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)</b>
Anschrift (ggf. Gebäude):	<b>Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)</b>
Zimmer:	<b>A 008</b>

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 07.05.2018

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Conrad

Ausgehängt am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkhamburg.de](mailto:i.persiel@lkhamburg.de)  
[sitzungsdienst@lkhamburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkhamburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 8. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 16.05.2018

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:  
Landkreis Harburg  
A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31  
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:  
Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

Internet:  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg  
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID  
DE2520400000034051



Besuchzeiten nach Terminabprache:  
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr  
Terminvereinbarungen bitte von  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):  
Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Teil der  
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.02.2018 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindergärten und Kindertagesstätten
- 9.1 Finanzierung von Kindertagesstätten  
Resolutionsantrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 24.03.2018
- 9.2 Wegfall von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindergärten und Kindertagesstätten  
Antrag der Gruppe CDU/WG und der SPD-Fraktion vom 05.04.2018
- 9.3 Wegfall der Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter- und -väter)  
Antrag der Gruppe CDU/WG und der SPD-Fraktion vom 05.04.2018
- 10 Mittelverwendung der freiwerdenden Mittel der Jugendhilfe aufgrund der geplanten Einführung der Beitragsfreiheit für den Besuch von Kindergärten
- 11 Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule;  
Einrichtung einer TimeOut-Klasse in der Wolfgang-Borchert-Schule
- 12 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 14.1 Polizeiliche Meldungen von häuslicher Gewalt bei Kindern (0-18 Jahre) im Landkreis Harburg  
Anfrage der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger, der Gruppe GRÜNE/LINKE, der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 25.04.2018
- 14.2 Antwort auf Anfrage der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger, der Gruppe GRÜNE/LINKE, der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 25.04.2018;  
Polizeiliche Meldungen von häuslicher Gewalt bei Kindern (0-18 Jahre) im Landkreis Harburg
- 15 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg · Postfach 14 40 · 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

über

### die öffentliche Teilauslegung des 4. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Harburg

Der Kreisausschuss des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 die Durchführung der erneuten öffentlichen Teilauslegung der Änderung, Ergänzung und Neubekanntmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), beschlossen.

Aufgrund eines Rechtsfehlers konnte das am 17.03.2017 genehmigte Regionale Raumordnungsprogramm 2025 nicht bekannt gemacht werden. Das Windkapitel musste entsprechend der rechtlichen Anforderungen überarbeitet werden. Gleichzeitig müssen die Maßgaben und Auflagen aus der Genehmigung im Zuge der Überarbeitung umgesetzt werden. Darüber hinaus wurde von Kommunen Änderungsbedarf angemeldet und verwaltungsintern wurden ebenfalls Anpassungen als notwendig erachtet. Im Zuge des erneuten Beteiligungsverfahrens erfolgt auch die Anpassung an die Änderung des Landesraumordnungsprogramms (LROP), das im September 2017 in Kraft getreten ist.

Die wesentlichen Änderungen sind:

In Kapitel 2.2.2 wurde die Abgrenzung der Zentralen Siedlungsgebiete verändert, um eine Erweiterung der Zentralen Siedlungsgebiete um nicht abgesetzte Gewerbegebiete und B-Pläne in Vorbereitung durchzuführen. Die Änderungsbereiche sind nachrichtlich in der Plankarte durch schwarze Umrandungen hervorgehoben.

In Kapitel 2.1.3 sind das Planzeichen „Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ entfallen, da diese gem. LROP nicht mehr angewendet werden können. Es erfolgte eine Neuausweisung von „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ an Orten mit besonderer Infrastrukturausstattung.

Dienstgebäude:  
Landkreis Harburg  
A Schloßplatz 6 (Arbeitsamt)  
B Schloßplatz 6 (Neubauamt)  
C Rathausstraße 29  
D Am Spinnrad 13  
F St. Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31  
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:  
Telefon: 04171 693 0  
Telefax: 04171 693 89100  
Elektronische Kommunikation:  
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.  
Internet:  
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse Harburg-Buxtehude  
BLZ: 207 500 00, Kto.-Nr. 7 025 962  
IBAN: DE 55 2075 0000 0007 0259 62  
RVO: NOVADEP100AM  
Postbank Hamburg  
BLZ: 209 100 20, Kto.-Nr. 140 88 004  
IBAN: DE 16 2 091 0020 0019 2080 04  
BIC: PBNK3333



Besuchszeiten nach Terminabsprache:  
Montag - Donnerstag 9:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 9:00 - 14:00 Uhr  
Terminvereinbarungen bitte von Montag - Donnerstag 9:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 9:00 - 13:00 Uhr  
Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte)  
Schloßring 12 und Spinnrad Allee  
LP im unteren Teil der Plankarte  
Parkplätze: Schloßring 12

Glaubiger ID  
DE252010000034051



In Kapitel 2.3 wurden die Ziele und Grundsätze zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels aus dem LROP 2017 nachrichtlich übernommen.

In Kap. 3.1.1 wurden die Vorranggebiete Natur & Landschaft, die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege, und -entwicklung und die Vorbehaltsgebiete Natur & Landschaft an die Siedlungsentwicklung angepasst. Die Änderungsbereiche sind nachrichtlich in der Plankarte durch schwarze Umrandungen hervorgehoben.

In Kap. 3.1.2 wurden entsprechend den Auflagen aus der Genehmigung die Habitatkorridore des Biotopverbundes ergänzt. Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben wurden die Kernbereiche des landesweiten Biotopverbundes miteinander vernetzt. Ein VRG Torferhaltung im Bereich Seevetal wurde neu ausgewiesen.

In Kap. 3.2.1 wurde eine Ausnahme zur Verringerung des Waldabstands auf 20 m ergänzt. Die Ausnahme ermöglicht es, den Abstand zu verringern, wenn die naturschutzfachliche Wertigkeit des Waldes dies erlaubt.

In Kap. 3.2.2 kam es zu einem Wegfall des VRG Rohstoffsicherung und einer vollständigen Darstellung als VRG Rohstoffgewinnung im Bodenabbau Holvede. Der Ausschluss von Behandlungs- und Verwertungsanlagen ist entfallen und es erfolgten Klarstellungen zu VRG Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.

In Kapitel 4.1.2.1 und Kapitel 4.1.3 erfolgten Korrekturen zur Anpassung an die Darstellung im LROP zum einen bei der Güterbahn Maschen (Änderung von VRG Haupteisenbahnstrecke in VRG Sonstige Eisenbahn) und der ehemaligen B4 (Änderung von VRG Regionalbedeutende Straße in VRG Hauptverkehrsstraße).

In Kap. 4.2.3 Windenergie wurde entsprechend der Rechtsprechung der Kriterienkatalog überarbeitet und die Abwägung entsprechend der rechtlichen Vorgaben ergänzt. Dazu war eine stärkere Differenzierung der Datengrundlage nötig, um die sog. „harte“ und „weiche“ Tabuzone deutlicher voneinander abzugrenzen. Insbesondere unbebaute bzw. unbeplante Bereiche mit einer reinen F-Plandarstellung sowie die entsprechenden Abstände wurden als „weiche“ Tabuzone ergänzt. Gleichzeitig wurden Bereiche ohne Wohnnutzung, z.B. Gemeinbedarfsflächen, gesondert erfasst. Im Zuge der Überarbeitung wurden auch der Siedlungsbestand sowie Waldflächen aktualisiert und es erfolgte eine Klarstellung beim Deichabstand nach dem Nds. Deichgesetz sowie ein Verzicht auf die nicht-vollziehbare Fläche in Wennerstorf. Bei der anschließenden Einzelflächenabwägung wurden aktuelle Umweltinformationen berücksichtigt.

In Kapitel 4.3.3 sind entsprechend der Anforderungen aus dem LROP 2017 Aussagen zu Deponie Klasse 1 enthalten und die Zweckbestimmung der Mineralstoffdeponie Eddelsen korrigiert worden.

Weitere Änderungen gegenüber der vorangegangenen Beteiligung ergeben sich aus dem Beitrittsbeschluss des Kreistags vom 28.03.2017 zur unwirksamen Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 vom 17.03.2017.

Räumlich ist das gesamte Kreisgebiet partiell betroffen. Der 4. Satzungsentwurf, bestehend aus

1. Zeichnerischer Darstellung der geänderten Kapitel (soweit vorhanden),
2. Beschreibender Darstellung (Satzung und Anhang 1),

3. Begründung mit Anlage und
4. Umweltbericht,

kann in der Zeit von

**25.05.2018 bis einschließlich 25.06.2018**

beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, Gebäude B, Zimmer 243, während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Weiterhin können die Unterlagen auf der Internetseite [www.landkreis-harburg.de/rrop2025](http://www.landkreis-harburg.de/rrop2025) -> 4.Entwurf eingesehen werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Unterlagen in den Verwaltungen der Städte Buchholz und Winsen (Luhe), der Gemeinden Neu Wulmstorf, Rosengarten (Nerndorf), Seevetal (Hittfeld) und Stelle sowie in den Samtgemeinden Elbmarsch (Marschacht), Hanstedt, Holtenstedt, Jesteburg, Salzhausen und Tostedt einzusehen. Die Samt- und Einheitsgemeinden informieren hierzu selbstständig über Ort und Zeit der Auslegung.

In die Planung sind Umweltinformationen aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg u. a. zur Bestandssituation der Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild und Erholungseignung eingeflossen. Die Daten sind auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht worden. Ferner liegt eine Ergänzung des Fachbeitrags zur Landwirtschaft vor. Auch liegen Fachgutachten zu den Themen Einzelhandel und Demographie vor.

Zum Thema Windkraft liegen Stellungnahmen von Gemeinden und Landkreisen vor, in denen Umweltaussagen zur Betroffenheit von Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und Erholungswert enthalten sind. Des Weiteren liegen ein Gutachten zur Windhöflichkeit und avifaunistische Gutachten (für Teilbereiche) vor, die ebenfalls im Internet direkt eingesehen werden können.

Es liegen öffentlich zugängliche, internetbasierte Daten der Umweltdienststellen des Landes Niedersachsen und des Bundes zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Verkehr, Flora, Fauna, Richtfunk sowie zu Rohstoffen vor.

Die Abschnitte, zu denen Stellungnahmen eingereicht werden können, sind im Text grau hinterlegt. Bis zwei Wochen nach Auslegungsende (09.07.2018) kann jedermann schriftlich oder elektronisch zum 4. Entwurf des RROP Stellung nehmen. Dabei sollten Vor- und Nachname, die vollständige Adresse sowie die kommentierten Kapitel angegeben werden. Stellungnahmen sind zu richten an

**Landkreis Harburg  
Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)**



Ebenfalls kann die Stellungnahme an die E-Mail-Adresse [raumordnung@lkhamburg.de](mailto:raumordnung@lkhamburg.de) abgegeben werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahme zur Niederschrift in der Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung in der Kreisverwaltung, Gebäude B, Zimmer 243 abzugeben.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt (§ 3 Abs. 4 NROG).

Der Landrat  
In Vertretung

Winsen (Luhe), den 08.05.2018

(Kai Uffelmann – Erster Kreisrat)

(Siegel)



# Gemeinde Appel



## SATZUNG

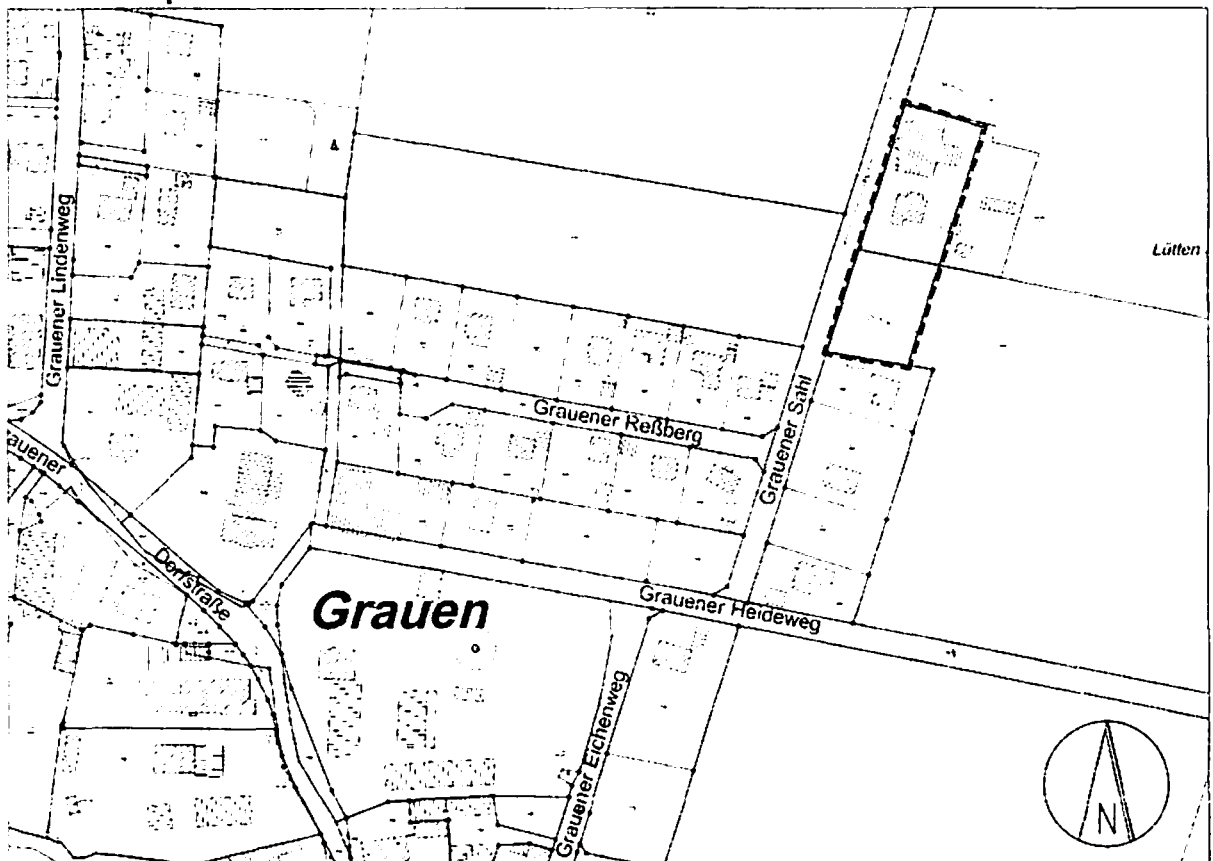
ÜBER DIE GRENZEN DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE

### GRAUEN

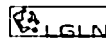
*Östlich des Gemeindeweges  
„Grauener Sahl“*

Übersichtsplan

M. 1:3000

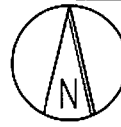


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2018 (Gemarkung Appel, Flur 2)



Landesamt für GeoInformation  
und Landentwicklung (LGLN)

M. 1 : 1000



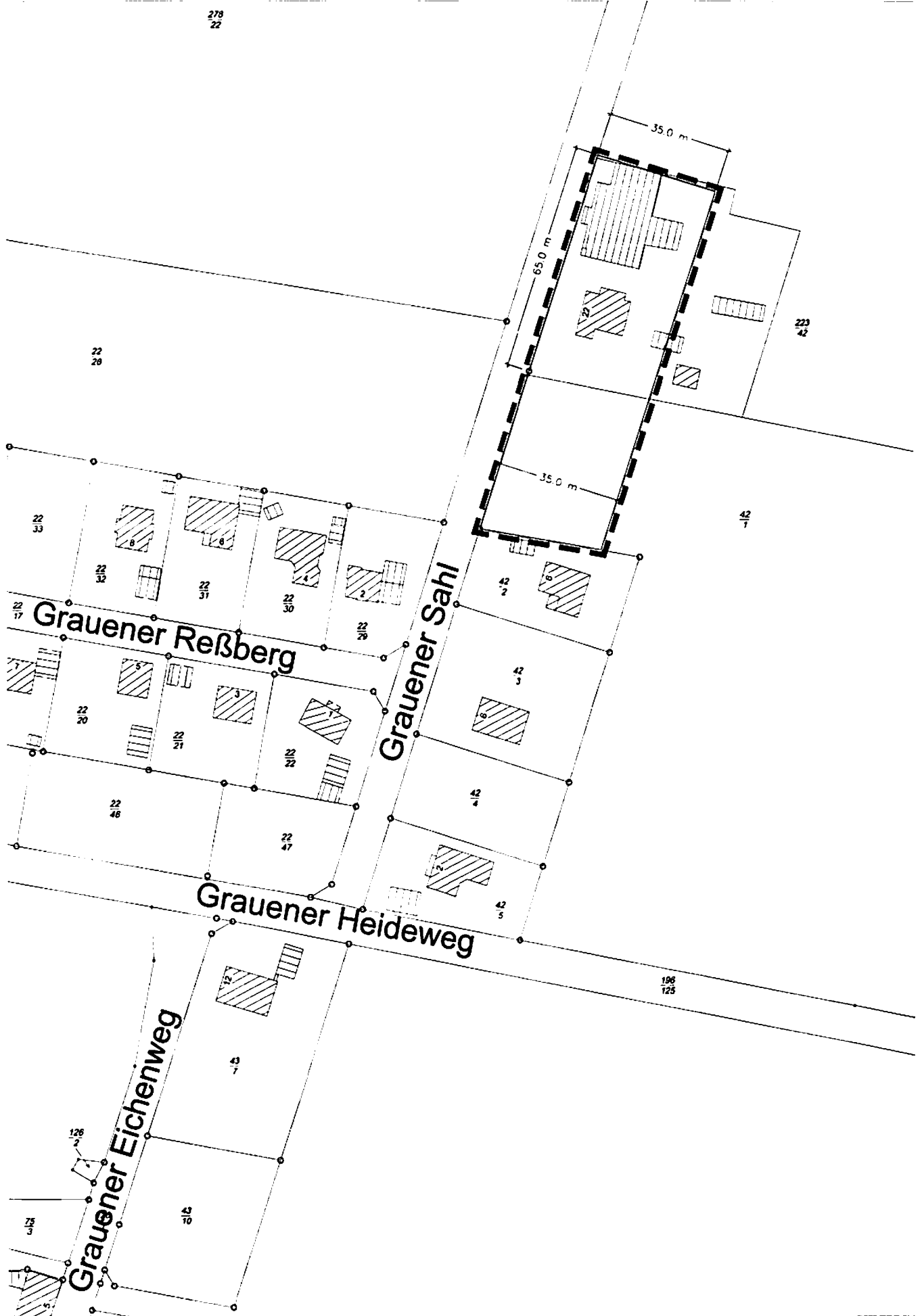
# PLANZEICHNUNG

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 (Gemarkung Appel, Flur 2)



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGLN)

278  
22



## TEXTLICHE FESTSETZUNG

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden entsprechend der vorstehenden Planzeichnung (*Kennzeichnung durch gestrichelte Umgrenzung*) festgelegt.

(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

## VERFAHRENSVERMERKE

### Planunterlage

Kartengrundlage: digitaler Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (©ALK), Gemarkung Appel, Flur 2, Maßstab 1:1000

Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens durch kommunale Körperschaften ist gestattet (§ 5 Abs. 3, Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NvermG) vom 12. Dezember 2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5).

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat die Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am *26.04.2018* beschlossen.

Appel, den *27.04.2018*

*Wolke*  
Bürgermeister

### Inkrafttreten

Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 (3) BauGB am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt für den Landkreis Harburg (Nr. \_\_\_\_\_) bekanntgemacht worden. Die Satzung ist damit am \_\_\_\_\_ rechtsverbindlich geworden.

Appel, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

## PRÄAMBEL

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Appel diese Satzung, bestehend aus der PLANZEICHNUNG und der TEXTLICHEN FESTSETZUNG beschlossen.

Appel, den 27.04.2018

  
Bürgermeister

## Satzung

### über Aufwands-, Auslagen-, und Verdienstausfallentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Elbmarsch

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 – beide Gesetze in der zurzeit jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Elbmarsch wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. <sup>2</sup>Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. <sup>3</sup>Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung wird immer zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres gezahlt.
- (4) <sup>1</sup>Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. <sup>2</sup>Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. <sup>3</sup>Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) <sup>1</sup>Soweit in der Satzung die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. <sup>2</sup>Die Satzung gilt gleichermaßen auch für weibliche Mitglieder.

#### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) <sup>1</sup>Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Samtgemeindeebene		Betrag
1	Gemeindebrandmeister	200,00 €
2	stellvertretende Gemeindebrandmeister	100,00 €
3	Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	80,00 €
4	Ortsbrandmeister einer Feuerwehr mit Grundausstattung	70,00 €
5	erster stellv. Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	45,00 €
6	erster stellv. Ortsbrandmeister einer Feuerwehr mit Grundausstattung	40,00 €



7	Sicherheitsbeauftragter	35,00 €
8	Jugendwart	50,00 €
9	Kinderwart	35,00 €
10	Ausbildungsleiter	50,00 €
11	Schrift- und Pressewart	40,00 €
12	Funkwart	35,00 €
13	Zeugwart	35,00 €
14	Schirrmeister	40,00 €
15	Atemschutzgerätewart	40,00 €
16	Fachwart elektronische Medien	35,00 €

Ortsebene		Betrag
17	Gerätewart einer Stützpunktwehr	45,00 €
	Steigerungsbetrag für jedes weitere Fahrzeug	10,00 €
18	Gerätewart einer Ortswehr mit Grundausstattung	40,00 €
	Steigerungsbetrag für jedes weitere Fahrzeug	10,00 €
19	Jugendwart	50,00 €
20	Kinderwart	35,00 €
21	Atemschutzgerätewart	50,00 €
22	Verfügungsmittel für Reinigung, Instandhaltung, Außenanlagen	100,00 €

(2) <sup>1</sup>Funktionsträger sowie stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer jeweiligen Funktion eine weitere Funktion oder Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigeren Aufwandsentschädigung.

(3) <sup>1</sup>Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen) abgegolten.

### **§ 3 Auslagen- und Verdienstaussfall**

(1) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. <sup>2</sup>Die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen wird auf höchstens 50,00 € monatlich begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. Wegezeit), nicht jedoch die allgemeine Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.

- (3) <sup>1</sup>Bei Teilnahme an Einsätzen – grds. Alarmierung durch die Einsatzleitzentrale des Landkreises Harburg – wird für die Dauer der Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistung auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall entschädigt.
- (4) <sup>1</sup>Bei selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) bis zu einem Betrag von 30,00 € je Stunde erstattet.

#### **§ 4 Teilnahme an Lehrgängen**

- (1) <sup>1</sup>Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen und der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) in Seevetal auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall – bei selbständig Tätigen bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 € pro Tag – erstattet.
- (2) <sup>1</sup>Vor der Teilnahme an Lehrgängen nach Absatz 1 ist hierfür unter Angabe der voraussichtlichen Höhe des entstehenden Verdienstaussfalls rechtzeitig die Genehmigung der Samtgemeinde einzuholen.

#### **§ 5 Reisekosten**

- (1) <sup>1</sup>Für vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen Vertreter angeordnete und genehmigte Dienstreisen sowie bei Teilnahme an Lehrgängen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Teilnehmern an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen werden ausschließlich Leistungen nach § 4 Abs. 1 der Satzung gewährt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2012 außer Kraft.

Marschacht, den 15.03.2018



Rolf Roth

Samtgemeindebürgermeister

## 14. Änderungssatzung

### Zur „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt in der Neufassung vom 25.03.2002“ (Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 (Änderung)

##### § 11 (Benutzungsgebühr) erhält folgende Fassung:

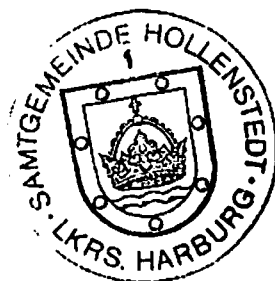
1. Die Gebühr für die Regelentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers  
= € 42,19
2. Die Gebühr für die Bedarfsentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers  
= € 42,19
3. Die Gebühr für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = € 38,50
4. Ist die Abfuhr des unter Abs. 2 + 3 genannten Abwassers an Wochenenden (Sonn-  
Abend/Sonntag) oder an gesetzlichen Feiertagen notwendig, so ist ein Zuschlag pro  
Entleerung wie folgt zu entrichten = € 119,00
5. –unverändert–
6. –unverändert–

#### Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Hollenstedt, den  
Samtgemeinde Hollenstedt

(Albers)  
Samtgemeindevorsteher



**1. Nachtragshaushaltsatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Der Gemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird der Rat der Gemeinde Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am 11.04.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	10.827.400	36.000	0	10.863.400
ordentliche Aufwendungen	11.384.600	0	96.300	11.288.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.557.700	36.000	0	10.593.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.744.200	0	96.300	10.647.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	912.000	0	0	912.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.482.000	0	0	4.482.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.536.000	0	0	3.536.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000	0	0	50.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.005.700	36.000	0	15.041.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.276.200	0	96.300	15.179.900

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

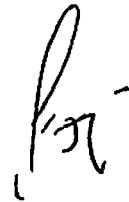
§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Jesteburg, den 11.04.2018



.....  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Jesteburg**

---

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 02.05.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-020 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 14.05.2018 bis 25.05.2018**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg

**im neuen Rathaus, Zimmer 10**

**montags, dienstags, donnerstags und freitags  
dienstags**

**09:00 Uhr - 12:00 Uhr  
15:00 Uhr - 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Jesteburg, den 08. Mai 2018

Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 15.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
<b>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</b>		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.439.300 Euro	19.829.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.439.300 Euro	19.829.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.837.000 Euro	3.501.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	392.800 Euro	1.500 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</b>		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.835.400 Euro	19.183.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.547.800 Euro	17.857.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.158.000 Euro	3.821.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.030.500 Euro	5.914.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.564.900 Euro	964.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	158.100 Euro	198.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.558.300 Euro	23.970.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.736.400 Euro	23.970.000 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.564.900 Euro (2018) bzw. 964.400 Euro (2019) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.843.000 Euro (2018) bzw. 1.400.000 Euro (2019) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf je 1.500.000 Euro festgesetzt.

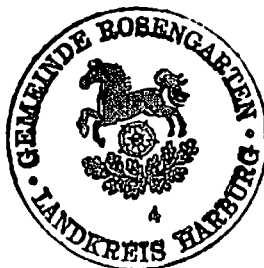
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.	360 v.H.

Rosengarten-Nerndorf, den 15.03.2018

  
Bürgermeister





## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 und 2019 der Gemeinde Rosengarten**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 02.05.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-029 (2018/2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.05.2018 bis 25.05.2018

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten

**im Rathaus, Zimmer 9**

**montags, dienstags,  
donnerstags und freitags  
donnerstags**

**08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
14:00 Uhr - 18:15 Uhr**

öffentlich aus.

Rosengarten, den 08.05.2018

**Bürgermeister**

Gemeinde Salzhausen  
Der Gemeindedirektor

## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“, mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung

#### Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.



Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im oben stehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplans und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen zur Satzung nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg) im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html>

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Welle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Salzhausen, den 07. Mai 2018



Wolfgang Krause  
- Gemeindedirektor -

